

# **Satzung**

des

## **Turn- und Sportverein 1910 Albshausen e.V.**

### **§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1910 Albshausen e.V. und hat seinen Sitz in 35606 Solms - Albshausen. Er wurde am 10. Januar 1910 gegründet und erstmals am 09. April 1964 im Vereinsregister beim damaligen Amtsgericht Braunfels eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 – Vereinszweck**

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck;  
Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren, sowie die sportliche und sonstige Förderung von Kindern und Jugendlichen.
2. Der Verein ist Mitglied des:
  - a) Landessportbundes Hessen e.V. und
  - b) der zuständigen Landesfachverbände.

### **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der entsprechenden geltenden Vorschriften der Abgabenverordnung.  
Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

### **§ 4 - Farben und Vereinsnadel**

1. Die Farben des Vereins sind blau - weiß
2. das Mitglied hat das Recht zum Erwerb und Tragen der Vereinsnadel.

### **§ 5 – Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) Ordentliche Mitglieder,
  - b) Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
  - c) EhrenmitgliederLangjährige oder verdienstvolle Vereinsmitglieder können auf Antrag vom Gesamtvorstand von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an der Beratung des Gesamtvorstands teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderem übertragen werden.

2. Mitglied des Vereins kann jede/jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Nationalität und Religion werden.

3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss des laufenden Quartals zulässig und spätestens vier Wochen zuvor zu erklären ist.
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
  - c) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines anderen Mitgliedes und durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen der Vereinsnadel.  
 Austrittende und ausgeschlossene Mitglieder, die mit Ämtern im Verein betraut waren, haben ausreichend Rechenschaft abzulegen und über die Vereinsgeschäfte Stillschweigen zu wahren. Vereinsgegenstände sind, sofern sie nicht Privateigentum sind, bei Austritt oder Ausschluss unaufgefordert an den Verein zurückzugeben.

## § 6 - Organe des Vereins

Die Vereins Angelegenheiten werden verwaltet durch:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Geschäftsführenden Vorstand
- b) den Gesamtvorstand.

## § 7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfähige Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Solms zu erfolgen.  
 Die vom Gesamtvorstand festgelegte Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Anträge zur Tagesordnung und Vorschläge zu deren Ergänzung, sind mindestens 3 (drei) Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem/der 1. Schriftführer/in schriftlich einzureichen. Beantragte Ergänzungen zur Tagesordnung sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung beschließt über eine Aufnahme in die Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig.
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
  - b) die Entlastung des Gesamtvorstandes
  - c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
  - d) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes
  - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung / Fusion des Vereins
  - g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
  - h) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - i) Ernennung von Ehrenmitglieder
5. Die Mitgliederversammlung leitet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
6. Auf Antrag der Kassenprüfer kann dem geschäftsführenden Vorstand auf der Jahreshauptversammlung Entlastung erteilt werden.

7. Über die Versammlung hat die/der Schriftführerin/Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
8. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziff. 8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

## **§ 8 - Der Vorstand**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und beschließt über die Verteilung der einzelnen Aufgaben.
2. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der 1. Schatzmeister/in
  - b) dem/der 2. Schatzmeister/in
  - c) dem/der 1. Schriftführer/in
  - d) dem/der 2. Schriftführer/in
  - e) den Leitern der einzelnen Abteilungen
  - f) dem/der Jugendkoordinator/in Fußball
  - g) dem/der Jugendkoordinatorin Tischtennis
  - h) dem/der Jugendkoordinator/in Gesundheit-Gymnastik-Tanz
  - i) bis zu 4 Beisitzern
3. Der Vorstand, im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, (geschäftsführender Vorstand) gehören folgende Personen an:
  1. Schatzmeister/in,
  1. Schriftführer/in,
  - die Leiter der einzelnen Abteilungen
  - ein Beisitzer
 Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewählt:

Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.  
Die Amtszeit für die Vorstandspositionen beträgt zwei Jahre.

Dabei werden bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mit ungerader Jahreszahl, die Funktionen

- 2. Schatzmeister/in
- 1. Schriftführer/in
- Abteilungsleitung Tischtennis
- Jugendkoordinator/in Tischtennis
- Abteilungsleitung Gesundheit-Gymnastik-Tanz
- Jugendkoordinator/in Gesundheit-Gymnastik-Tanz gewählt.

Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mit gerader Jahreszahl, die Funktionen

- 1. Schatzmeister/in
- 2. Schriftführer/in
- Abteilungsleitung Fußball
- Jugendkoordinator/in Fußball
- Abteilungsleitung IG Spaßfabrik
- 4 Beisitzer/innen gewählt

## § 9 – Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Mitglieder, die länger als 3 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so ist der fällige Betrag nebst den entstandenen Kosten einzuziehen.
4. Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von der Beitragspflicht nach Abs. 1 befreit, wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 40 Jahre dem Verein als Mitglied angehören. Die bisher vom Beitrag freigestellten Mitglieder bleiben von dieser Regelung unberührt. Im übrigen entscheidet der geschäftsführende Vorstand über Beitragsfreistellungen in besonderen Fällen.

## § 10 – Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnung, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## § 11 – Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Solms, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nur im Stadtteil Albshausen zu verwenden hat.

## § 12 – Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am **23. März 2018** beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die alte Satzung tritt damit außer Kraft.

Der Vorstand

Solms-Albshausen, den 23.03.2018

2. Vorsitzender	Jürgen Buchholz
1. Schatzmeisterin	Nicole Martin
1. Schriftführer	Sven Lehne

Mit der Eintragung am 03.09.2018 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wetzlar, tritt die Satzung hiermit in Kraft.